



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

TEICHE

- Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (RL AuW/2007, Teil A)

Maßnahme		Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz EUR / ha
Teichpflege	Teichpflege bis 20 ha je Schlag	T 1	137
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität	für die ersten 20 ha je Schlag	T 2	269
	für jeden weiteren ha je Schlag		132
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität und Schutzmaßnahmen für Arten/Lebensgemeinschaften der Teiche	für die ersten 20 ha je Schlag	T 3	392
	für jeden weiteren ha je Schlag		255
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Schutzmaßnahmen für Arten/Lebensgemeinschaften der Teiche	für die ersten 20 ha je Schlag	T 4a	267
	für jeden weiteren ha je Schlag		130
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Schutzmaßnahmen für Arten/Lebensgemeinschaften der Teiche – Mehrbesatz in Abhängigkeit der Schlaggröße	für die ersten 3 ha je Schlag	T 4b	232
	für jeden weiteren ha bis 20 ha je Schlag		207
Instandhaltung von Teichbiotopen ohne Nutzung		T 5	490

Dauer der Verpflichtung:

5 – 7 Jahre

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“ einschließlich Teichliste/Teichpflegeplan, Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Bestätigung Teichpflegeplan:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle mit Sachgebiet Naturschutz und Referat Fischerei (Fischereibehörde) des LfULG



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

TEICHE

Antragstellung:

Für die Maßnahmen nach T werden 2010 keine Neuanträge und keine Erweiterungen (keine Maßnahme- und Flächenerweiterungen) zugelassen.

Die jährlichen UM-Anträge sind ausschließlich digital zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD 2010 erfolgt über die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG.

Ablauf bei Änderung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme (für T2 bis T5) unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen und Abgabe Teichliste/Teichpflegeplan auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**. Die Angaben für Teichliste/Teichpflegeplan werden über integrierte Eingabeformulare auf der Antrags-CD 2010 erfasst und beim Export Naturschutz als zwei pdf-Dateien ausgegeben.
- Erarbeitung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme durch die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung an Antragsteller bis **05.05.2010**.
- Antragstellung mit o. g. Stellungnahme einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.
- Bestätigung des Teichpflegeplanes durch die regional zuständige Außenstelle mit Sachgebiet Naturschutz und durch das Referat Fischerei (Fischereibehörde) des LfULG und Übersendung an Antragsteller. Gleichzeitig behördeninterne Übermittlung der bestätigten Teichliste an die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG zur Antragsbearbeitung **bis 17.05.2010**.
- **Bis zum 30.11.2010** reicht der Antragsteller den Teichpflegeplan, in dem die durchgeführten Maßnahmen dokumentiert wurden, sowie das komplett ausgefüllte Teichbuch (Besatz, Abfischung, Kalkung, Düngung) zur Abrechnung bei der Fischereibehörde ein. Nach diesem Termin durchgeführte Maßnahmen sind im Folgejahr abzurechnen.

Für T1-Maßnahmen ist keine Naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich. Damit entfällt die Abgabe eines Förderbegehrens.

*Davon unabhängig sind auch für T1-Maßnahmen die Teichliste und der Teichpflegeplan zur Bestätigung in der zuständigen Außenstelle des LfULG einzureichen (siehe **Ablauf für Bestätigung Teichliste/Teichpflegeplan**) sowie der Teichpflegeplan sowie das ausgefüllte Teichbuch zur Abrechnung bis zum 30.11.2010 bei der Fischereibehörde vorzulegen.*

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

TEICHE

Ablauf für Bestätigung Teichliste/Teichpflegeplan ohne Erstellung neue STN:

- Abgabe Teichliste und Teichpflegeplan (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**. Die Angaben für Teichliste/Teichpflegeplan werden über integrierte Eingabeformulare auf der Antrags-CD 2010 erfasst und beim Export Naturschutz als zwei pdf-Dateien ausgegeben.
- Bestätigung des Teichpflegeplanes durch die regional zuständige Außenstelle mit Sachgebiet Naturschutz und durch das Referat Fischerei (Fischereibehörde) des LfULG und Übersendung an Antragsteller. Gleichzeitig behördeninterne Übermittlung der bestätigten Teichliste an die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG zur Antragsbearbeitung **bis 17.05.2010**.
- Antragstellung mit Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.
- **Bis zum 30.11.2010** reicht der Antragsteller den Teichpflegeplan, in dem die durchgeführten Maßnahmen dokumentiert wurden, sowie das komplett ausgefüllte Teichbuch (Besatz, Abfischung, Kalkung, Düngung) zur Abrechnung bei der Fischereibehörde ein. Nach diesem Termin durchgeführte Maßnahmen sind im Folgejahr abzurechnen.

Verpflichtungen:

Führung eines Teichbuches über den gesamten Verpflichtungszeitraum,
Einhaltung der Cross-Compliance Anforderungen sowie weitere Verpflichtungen entsprechend der RL AuW/2007, Teil A

Auszahlung:

jährlich

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG